



Ministerium des Innern des Landes Brandenburg | Postfach 601165 | 14411 Potsdam

An
alle selbstständigen Stiftungen
bürgerlichen Rechts, mit Sitz in Brandenburg,
die der Aufsicht des Ministeriums des Innern
unterliegen

nachrichtlich:
Bundesverband Deutscher Stiftungen

Henning-von-Tresckow-Straße 9-13
14467 Potsdam

Bearb.: Rüdebusch/Scheiper
Gesch.Z.: II/4-740-21
Hausruf: (0331) 866 2242
Fax: (0331) 293 788
Internet: www.mi.brandenburg.de
brigitte.scheiper@mi.brandenburg.de

Bus und Straßenbahn: Haltestelle Alter Markt
Bahn und S-Bahn: Potsdam Hauptbahnhof

Potsdam, 25. November 2011

Stiftungsinformationsbrief 2/2011

Mitglieder der Stiftungsorgane und deren Amtszeiten

Sehr geehrte Damen und Herren,
in aller Regel sehen die Satzungen der Stiftungen vor, dass die Mitglieder des Stiftungsvorstandes und des Stiftungsrates/-kuratoriums nur für einen befristeten Zeitraum ihr Amt ausüben, so dass es in regelmäßigen Abständen eines neuen Berufungsaktes bedarf. Leider ist festzustellen, dass die Nachbestellung der Organmitglieder nicht selten erst nach Ablauf der Amtszeiten und daher nicht rechtzeitig stattfindet.

Warum ist die verspätete Nachbesetzung der Stiftungsorgane ein Problem?

Durch die Befristung der Amtszeiten der Organmitglieder hat der Stifter zum einen die Möglichkeit einer regelmäßigen Rotation in den Organen eröffnet, zum anderen bestimmt, dass die Organmitglieder einer regelmäßigen besonderen Legitimation bedürfen. Diesen Stifterwillen zu verwirklichen, ist die originäre Aufgabe und Pflicht der Organmitglieder (vgl. § 6 Absatz 1 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 20. April 2001 (GVBl. I/08 [Nr. 12] S. 202, 207).

Durch eine verspätete Nachbesetzung missachten die Organmitglieder den Stif-

terwillen und begehen eine Pflichtverletzung. In vielen Stiftungssatzungen ist zwar geregelt, dass die Mitglieder ihr Amt bis zum Amtsantritt des Nachfolgers ihr Amt weiter ausüben. Eine solche Regelung ist aber nicht als Befugnis der Organmitglieder zu verstehen, den Zeitpunkt der Nachbesetzung selbst zu gestalten und diese erst nach Ablauf der Amtszeit durchzuführen. Eine solche Satzungsregelung geht grundsätzlich davon aus, dass die Berufung des Nachfolgers bereits erfolgt ist, sich die Übernahme der Geschäfte sich jedoch – z.B. wegen Krankheit – verzögert. Sie bezweckt, dass die Stiftung in der Zeit zwischen Ablauf der Amtszeit der Organmitglieder und Amtsantritt der Nachfolger handlungsfähig bleibt und ihre rechtlichen Verpflichtungen wie z.B. die Zahlung von Verbindlichkeiten erfüllen kann. Die Vorschrift dient in der Regel der Vermeidung einer Handlungsunfähigkeit der Stiftung sowie eines möglichen (finanziellen) Schadens, der der Stiftung dadurch entstehen könnte, dass zwischen Ablauf der Amtszeit des Organmitgliedes und Amtsantritt des Nachfolgers eine zeitliche Lücke entsteht. Daher können Organmitglieder nach dem Ablauf der Amtszeit grundsätzlich nur solche Entscheidungen treffen oder an ihnen mitwirken und solche Rechtsgeschäfte tätigen und an ihnen mitwirken, die zur Vermeidung von Nachteilen für die Stiftung notwendig sind („Notgeschäftsführung“).

Sofern in der Stiftungssatzung nicht geregelt ist, dass die Mitglieder ihr Amt bis zum Amtsantritt des Nachfolgers ihr Amt ausüben, darf das Organmitglied, dessen Amtszeit abgelaufen ist, an Entscheidungen und Rechtsgeschäften nicht mehr mitwirken. Dadurch kann das gesamte Stiftungsorgan handlungsunfähig werden, so dass eine Nachberufung der Organmitglieder durch die Stiftungsaufsichtsbehörde oder durch das Amtsgericht erfolgen muss. Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind trotz Ablauf der Amtszeit weiterhin verpflichtet, die Stiftungsaufsicht unverzüglich darüber zu informieren, dass keine rechtzeitige Nachbestellung erfolgte.

Wann beginnt die Amtszeit?

Die Mitglieder des ersten Stiftungsvorstands werden stets, die Mitglieder des ersten Stiftungsrates/-kuratoriums werden in der Regel im Stiftungsgeschäft des Stifters bestimmt. Die Anerkennung erfolgt nur, wenn die Organmitglieder ihre Bereit-

schaft zur Übernahme des Amtes erklärt haben. Ihre Amtszeit beginnt daher am Tage der Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Stiftung. Erfolgte also beispielsweise die Anerkennung am 15. Juni 2007, begann an diesem Tage auch die Amtszeit.

Für die Berechnung der Amtszeit der Nachfolger ist zu beachten, dass die Amtszeit nicht beginnen kann, bevor

1. der Nachfolger sein Einverständnis zur Amtsübernahme erklärt hat und
2. diese Erklärung auch der Stiftung zugegangen ist.

Dabei sind folgende Fallkonstellationen denkbar:

1. Der Nachfolger wird beispielsweise am 13. Juni 2012 in Anwesenheit berufen, wobei kein konkreter Zeitpunkt für den Amtsantritt bestimmt wird. Der Berufene erklärt in der Sitzung die Bereitschaft zur Übernahme des Amtes. In diesem Fall wird der Tag der Berufung nicht mitgezählt, so dass die Amtszeit am nächsten Tag, also den 14. Juni 2012 beginnt (§ 187 Absatz 1 BGB).
2. Der Nachfolger wird am 13. Juni 2012 in Anwesenheit zu einem konkreten Termin, beispielsweise zum 15. Juni 2012 berufen. Der Berufene erklärt in der Sitzung die Bereitschaft zur Übernahme des Amtes. In diesem Fall beginnt die Amtszeit am 15. Juni 2012 (§ 187 Absatz 2 BGB).
3. Der Nachfolger wird in Abwesenheit berufen oder er bittet sich Bedenkzeit aus. Erklärt sich der Nachfolger anschließend zur Übernahme bereit, beginnt die Amtszeit an dem Tag, der dem Tag folgt, an dem die Stiftung vom Einverständnis Kenntnis erlangt. Geht also die Einverständniserklärung der Stiftung beispielsweise erst am 17. Juni 2012 zu, beginnt die Amtszeit am 18. Juni 2012 (§ 187 Absatz 1 BGB). Unerheblich ist das Datum, an dem die Einverständniserklärung unterzeichnet wurde.

Wann endet die Amtszeit?

In der Stiftungssatzung wird die Amtszeit regelmäßig in Jahren ausgewiesen. Die Amtszeit endet mit Ablauf des Tages, das dem Datum des Tages vor Beginn der Amtszeit entspricht. Wenn also beispielsweise eine vierjährige Amtszeit am 15. Juni 2008 begann, endet sie mit Ablauf des 14. Juni 2012.

Besonderheiten sind in den Fällen zu beachten, in denen ein Mitglied des Organs vorzeitig ausscheidet und ein Nachfolger berufen wird. Häufig bestimmt die Stiftungssatzung, dass der Nachfolger „nur für die restliche Amtszeit“ zu bestellen ist. Eine solche Regelung führt dazu, dass die Amtszeit aller Mitglieder des Organs am gleichen Tage endet und zwar auch die des später berufenen Nachfolgers. Wenn also die vierjährige Amtszeit der Organmitglieder am 15. Juni 2008 begann, später jedoch ein Nachfolger für ein ausscheidendes Organmitglied berufen wurde, endet die Amtszeit aller Organmitglieder am 14. Juni 2012.

Fehlt es dagegen in der Satzung an der Bestimmung, dass der Nachfolger nur für die restliche Amtszeit bestellt wird, endet die Amtszeit des Nachfolgers nach Ablauf der in der Satzung bestimmten Jahre unabhängig vom Ende der Amtszeit der übrigen Organmitglieder. Wenn also beispielsweise der Nachfolger am 1. Februar 2009 sein Amt antrat, dann endet seine vierjährige Amtszeit am 31. Januar 2013, die der übrigen Mitglieder des Organs weiterhin am 14. Juni 2012. Im Laufe der Zeit kann dies dazu führen, dass die Amtszeit der einzelnen Organmitglieder zu unterschiedlichen Zeitpunkten endet, was eine erhöhte Aufmerksamkeit erfordert, um rechtzeitig eine Neubestellung vorzunehmen.

Muss es so kompliziert sein?

Zugegeben, die Berechnung der Amtszeiten ist ausgesprochen schwierig und daher können sich auch schnell Fehler einschleichen. Probleme lassen sich vermeiden, wenn Sie wie folgt vorgehen:

1. Achten Sie darauf, dass die Nachfolger vor Ablauf der Amtszeit der derzeitigen Organmitglieder bestellt werden.

2. Werden die Mitglieder eines Organs durch ein anderes Organ bestellt (z.B. die Mitglieder des Stiftungsvorstandes werden durch das Kuratorium berufen) achten Sie darauf, dass die Sitzung des berufenden Organs rechtzeitig vor dem Ablauf der Amtszeit des neu zu berufenden Organmitglieds terminiert wird. Es ist zulässig, die Bestellung von Nachfolgern für einen in der Zukunft liegenden Termin vorzunehmen. Es ist also beispielsweise möglich, im März einen neuen Vorstand mit Wirkung zum 1. Juni zu bestellen.
3. Berufen Sie die Nachfolger zu einem bestimmten Tag und holen Sie sein Einverständnis/Annahme der Wahl vor Beginn dieses Tages ein.
4. Erklärt ein Nachfolger während einer Sitzung des berufenden Gremiums sein Einverständnis/Annahme der Wahl, nehmen Sie diese Erklärung im Protokoll der Sitzung auf. Ist der Nachfolger dagegen nicht anwesend, lassen Sie sich das Einverständnis/Annahme der Wahl schriftlich geben und notieren Sie auf dieser schriftlichen Erklärung das Datum der Entgegennahme/des Eingangs.

Meldung an die Stiftungsbehörde

Gem. § 7 Absatz 1 des Stiftungsgesetzes des Landes Brandenburg sind die Stiftungen verpflichtet, der Stiftungsbehörde unverzüglich die Personen des vertretungsberechtigten Organs (in der Regel der Vorstand) und besondere Vertreter sowie diesbezügliche Änderungen anzuzeigen. Nachdem also in Ihrem Falle eine Neubestellung eines oder der Mitglieder des Stiftungsvorstandes erfolgt ist, ist dies umgehend der Stiftungsbehörde unter Beifügung folgender Unterlagen anzuzeigen:

1. Protokoll oder Protokollauszug der Sitzung des Organs, durch das die Berufung erfolgt ist.
2. Handschriftlich unterzeichnete Einverständniserklärungen der neu berufenen Mitglieder des Vorstandes (auch bei Wiederbestellung erforderlich), sofern sich die Einverständniserklärung (Annahme einer Wahl) nicht aus dem Protokoll der Sitzung ergibt.

Haben Sie noch Fragen?

Sollten Sie unsicher sein, wann die Amtszeiten der Organmitglieder begonnen haben und enden, können Sie sich gern an das Ministerium des Innern als Ihre

Stiftungsbehörde wenden. Das Ministerium des Innern ist bemüht, Anfragen so schnell wie möglich zu beantworten. Bitte haben Sie jedoch Verständnis dafür, dass die Beantwortung Ihrer Anfrage einige Zeit in Anspruch nehmen kann.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Scheiper

Dieses Dokument wurde am 25.11.2011 durch Frau Brigitte Scheiper im elektronischen Aktenhaltungs- und Vorgangsbearbeitungssystem EL.DOK BB des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg schlussgezeichnet.